

Polen und Oesterreich-Ungarn.

Weldung aus Berlin: In dem letzten Kronrat sind die Oesterreichischen Anregungen beraten worden, die auf eine Personalunion zwischen dem Königreich Polen und Oesterreich-Ungarn hinielen. Kaiser Karl soll zum König von Polen gekrönt werden. Galizien soll zu dem künftigen Königreich Polen herangezogen werden. Das Deutsche Reich soll dafür entschädigt werden, daß Aurland und Slauen in ein gleiches Verhältnis zum Königreich Preußen tritt.

Staatliche Neugestaltungen werden angekündigt, die nicht nur im Hinblick auf Krieg und Frieden nach außen, sondern auch mit Rücksicht auf die inneren Verfassungszustände Erregung schaffen müssen. Das künftige Schicksal der polnischen Nation ist die eine Aufgabe, die gestellt ist; die andere Aufgabe aber trifft uns selbst, es handelt sich bei dem Akt auch um uns, um unsere gegenwärtigen Rechte und um unsere politische und wirtschaftliche Zukunft.

Ueberraschen und erregen muß die Tatsache, daß Verfügungen getroffen werden, ohne daß die Volksvertretungen Oesterreichs und Ungarns, auch nicht andeutungsweise, verständigt, geschweige denn befragt worden wären. Was sich vollzieht, ist ein reiner Akt der Kabinettspolitik und der Geheimdiplomatie, also von Methoden, die aus dem Schicksal der Völker auszuschneiden als Ziel unserer Tage gegolten hat und gelten muß. Man werde nicht ein, daß es Sache der polnischen Nation sei, welche Regierungsform und welchen Regenten immer sie sich setzen wolle. Wir bestreiten ihr dieses Recht nicht, wir wünschen es ihr vielmehr, können uns aber nicht erinnern, von irgend einer Entschliessung der polnischen Nation gelesen zu haben, die den vorliegenden Staatsakt zum Gegenstand gehabt hätte. Wenn eine polnische Volksvertretung ihn beschloffen hätte oder sofort beschloffe, wäre wenigstens der verhängnisvolle Anschein vermieden, als ob in Oesterreich oder in Ungarn irgend eine Bevölkungsrichtung oder Volksklasse mit ihm Eroberungs- oder wenigstens imperialistische Beherrschungsabsichten verbande, deren Objekt das Subjekt der künftigen Eigenstaatlichkeit Polens sein wird. Wir wissen, daß die überwältigende Mehrheit des Volkes und der Völker Oesterreichs nie etwas anderes im Sinne gehabt hat, als sich selbst zu verteidigen und ihr staatliches Dasein, so wenig erfreulich es bis nun war, zu behaupten. Die Völker der Monarchie wollen nicht verkannt werden, aber alle Welt wird sie von heute an für Absichten verantwortlich machen, die sie niemals gehabt haben. In der ersten Stunde, in der wir das Vorgefallene erfahren, weisen wir für jetzt und alle Zukunft, vor unserem Lande wie vor der Welt jede Verantwortung für alle bevorstehenden Folgen ab.

Das befreite Kongresspolen ist in der Wahl seiner Regierungsform frei. Aber eine Personalunion geht nicht nur dieses Land, sondern geht auch uns an. Sie schafft ohne allen Zweifel auch staatsrechtliche Bindungen für uns; die Geschichte des Staatsrechtes beweist das, sie zählt die Personalunion keineswegs zu den glücklichen oder erfreulichen Verbindungsformen zweier Staaten, sie kennt kaum ein Beispiel, wo ein solches Verhältnis ohne schwere Reibungen bestanden und ohne schmerzlichen Riß geendet hätte. Erst zu Beginn dieses Jahrhunderts haben Schweden und Norwegen, zwei eng verbundene, aufeinander angewiesene, nah verwandte Völker die Personalunion, die sie verknüpfte, unter großen Erschütterungen gelöst. Diese Union aber schafft, auch wenn sie von Gesetzes wegen durchaus nicht real, sondern bloß personal eingerichtet wird, im Wege der Thatfachen faktische Gemeinschaftsverhältnisse, vor allem in der äußeren Politik, also in Krieg und Frieden. Wir stehen jetzt im Kriege und wissen, wie viel das

bedeutet. Da heute niemand wissen kann, in welche — berechnete oder unberechnete — Konflikte das neue polnische Staatswesen mit seinen Nachbarn im Osten und Westen geraten wird und wie weit diese treiben, da wir also nicht zu ahnen vermögen, in welche wirtschaftliche und militärische Abenteuer wir verwickelt werden, da wir selbst auch nicht ein Atom Bürgerschaft dafür besitzen, inwieweit wir auf die Schlichtung oder Austragung der Streitfälle des neuen Staates Einfluß haben, so gibt man mit diesem Staatsakt, ohne uns zu fragen, eine Blankovollmacht über unser Gut und Blut, somit über das Allerwertste, was wir unser Eigen nennen. Vorweg muß also festgestellt werden, daß dieser Akt ohne ordentliche Genehmigung des Volkshauses keinen Bürger dieses Staates verpflichten kann.

Wie verlanget, soll der nächste Schritt die Abtretung Galiziens an das neue Königreich Polen sein. Die deutsche Sozialdemokratie hat, getreu ihrem Grundsatz des Selbstbestimmungsrechtes der Nationen und getreu den ältesten Ueberlieferungen der Internationalen, stets die Einheit und Freiheit der polnischen Nation und die Wiederaufrichtung des polnischen Staates vertreten und vertritt sie noch heute. Aber das Landgebiet Galiziens ist erstens etwas anderes als die polnische Nation. Es kann uns unmöglich gleichgültig sein, welches Schicksal den Ukrainern des Landes bevorzieht und welche Kriegserregungen im Verhältnis Polens zu Rußland daraus entspringen: Infolge der geplanten Union hatten ja möglicherweise auch wir mit unserem Blute für das, was folgt. Außerdem aber hat die mehr als hundertjährige Gemeinschaft tausendfältige Wechselverpflichtungen geschaffen, die zu lösen zweckmäßig ist, die jedoch nur im Vertragsweg und nicht durch Gewalt oder Willkür gelöst werden dürfen. Zu solchen Verträgen sind ausschließlich die Volksvertretungen fähig und berechtigt! Es handelt sich um die Auseinandersetzung über die Staatsschuld, über das Staatsgut, über die Staatsbahnen; es handelt sich um Verträge über Handel und Schifffahrt, um manche Rohstoffe und Produktionszweige, um vielfache Interessen der arbeitenden Klassen. Es kann diesen keineswegs gleichgültig sein, ob sich an der Biala eine Zollgrenze erhebt, die ihnen Salz und Brot, Holz und Kohlen verteuert, oder ob zwischen beiden Staatsgebieten volle Verkehrsfreiheit herrscht. Wie mit der weiten Welt, so wünschen wir auch mit dem neuen Staatsgebilde in einem Vereinbarungsvertriede zu leben, nicht mehr, aber auch nicht weniger. Nun erfahren wir, daß wir, bevor Vereinbarungen zwischen den Völkern selbst auch nur angebahnt sind, schon verpflichtet sein sollen, wir sowohl wie die anderen. Gegen solche Folgen sich zu verwahren hat ganz Oesterreich allen Anlaß.

Dazu kommt endlich die unerwartete, bisher noch nicht anzudeutende Umstülpung des dualistischen Verhältnisses, des Gleichgewichtszustandes zwischen Oesterreich und Ungarn. Oesterreich, heute schon im Raume etwas kleiner, an Volkszahl größer als Ungarn, verliert einen beträchtlichen Teil seines Gewichtes innerhalb der Gemeinschaft der beiden Staaten. Gemeinschaft aber kann nur sein unter Gleichen, wenigstens sichert uns die bisherige dualistische Verfassung nicht davon, das Objekt magyarischer Herrschaftsgelüste zu werden. Diese Verfassung sieht einen quotemäßigen Anteil an den gemeinsamen Lasten vor, Galizien kann nicht ausschneiden, ohne einen Teil dieser Lasten mit sich zu nehmen — wie aber soll er auf ein fremdes, souveränes Staatswesen übertragen werden? Man sieht, daß dieser Schritt in seinen Folgen die im Jahre 1867 geschaffene Verfassung aus den Angeln hebt. Wie kann, wie soll das geschehen, ohne daß die Parlamente vorher zu Rate gezogen werden?

Wieder begeht man, genau wie im Jahre 1867, den verhängnisvollen Fehler, Probleme, die alle Nationen und die Massen der Völker berühren, rein dynastisch und diplomatisch zu behandeln, wieder überträgt man die politischen Methoden des achtzehnten Jahrhunderts in diese kritische, gärende, nach Demokratie rufende Zeit. Vielleicht sollte man in unserem Jahrhundert so viel Achtung, daß man die Völker hinterher beruft, vollzogene Thatfachen zu genehmigen, wie im Jahre 1867, aber wir fürchten, daß diese Methode uns mehr Unheil bringt als der polnischen Nation Segen. Wir gönnen dieser gern jeden politischen Fortschritt — aber besser wäre es ihr und uns, wenn er auf dem offenen Wege der Verständigung freier Völker erzielt würde.